

Dieses Blatt erscheint
jedem Sonnabend.
Der jährliche Abonne-
mentspreis für nicht
amtlich verpflichtete
Theilnehmer beträgt
12 Sgr.,
durch die Post bezogen
15 Sgr.

Kreis-Blatt

Insertionen werden
jederzeit vom Verleger
angenommen u. müssen
für die laufende Num-
mer bis spätestens Frei-
tag Vorm. 9 Uhr einge-
liefert werden. Die ge-
druckte Zeile oder deren
Raum kostet 2 Sgr.

des

Königlich Preuss. Landraths-Amts Stuhm.

No 41.

Stuhm, Sonnabend, den 14. October.

1865.

Redaction: das Landrathsamt. — Expedition: Werner'sche Buchdruckerei.

Verfügungen und Bekanntmachungen des Landraths.

№ 1. In Stelle der bisherigen Bau-Polizei-Vorschriften für das platte Land des hiesigen Regierungsbereichs, namentlich über die Entfernung zwischen den Wohnhäusern und Wirtschaftsgebäuden, welche dem jetzigen Bedürfnisse nicht überall entsprechen, bringen wir mit Genehmigung des Königl. Ministerii des Innern die nachfolgenden Bestimmungen hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

§ 1. Wohnhäuser mit Stroh-, Rohr- oder Holzschindel-Dächern müssen von andern Wohngebäuden wenigstens 30 Fuß entfernt errichtet werden.

§ 2. Nicht massive Wohnhäuser mit feuersichern Dächern müssen von andern Wohnhäusern wenigstens 15 Fuß entfernt bleiben.

§ 3. Massive Wohnhäuser mit feuersichern Dächern dürfen auch in geringerer Entfernung als 15 Fuß von andern Wohnhäusern erbaut werden.

§ 4. Die Entfernung, in welcher Wirtschaftsgebäude von einander, und die Bauart, in welcher sie errichtet werden sollen, bleibt den Bauenden überlassen, die Wirtschaftsgebäude dürfen jedoch nie einen geschlossenen Hof, d. h. ein mit keinem Zwischenraum versehenes Viereck bilden, vielmehr müssen stets an einigen Stellen ganz offene Zwischenräume bleiben, durch welche beim Ausbruche eines Feuers die Abgeräthe geschafft werden können, und vermöge deren die Verbreitung der Flamme über alle Gebäude verhindert oder doch erschwert wird.

§ 5. Scheunen mit Stroh-, Rohr- oder Holzschindel-Dächern müssen von Wohnhäusern 60, Ställe und andere Wirtschaftsgebäude mit eben dieser Bedachung mindestens 30 Fuß entfernt bleiben.

§ 6. Nicht massive Scheunen, Ställe und Wirtschaftsgebäude mit feuersichern Dächern sind von Wohnhäusern mindestens 15 Fuß entfernt zu halten.

§ 7. Massive Scheunen, Ställe und andere Wirtschaftsgebäude mit feuersichern Dächern dürfen den Wohnhäusern auch näher als 15 Fuß stehen.

§ 8. Unter einem Dache dürfen die § 5, 6, 7 genannten Wirtschaftsgebäude mit Wohnhäusern in der Regel nicht errichtet werden. Erfordern ganz besondere Umstände eine Ausnahme von dieser Regel, so müssen Wirtschaftsgebäude und Wohnhaus durch eine von Grund auf bis über den Dachstuhl massiv aufgeführte Scheidewand, in der sich auch keine Thüren, Fenster oder andere Oeffnungen befinden, geschieden werden, auch dürfen die Dachlatten nur bis an diese Wand, nicht hinein oder hindurch reichen, endlich müssen Wirtschaftsgebäude und Wohnhaus ein feuersicheres Dach erhalten.

§ 9. Auch massive mit feuersichern Dächern versehene Scheunen, Ställe und andere Wirtschaftsgebäude dürfen mit Wohnhäusern nie einen geschlossenen Hof bilden, vielmehr gilt hier dasselbe, was § 4 Gesetz ist.

§ 10. Unter feuersichern Dächern werden für jetzt Dächer von Dachsteinen, Metall oder Steinpappe verstanden.

§ 11. Die obigen Vorschriften gelten sowohl wenn neue Gebäude errichtet, als auch wenn Gebäude abgebrochen und neu aufgeführt werden.

§ 12. Schmieden müssen 40 Fuß von allen Gebäuden entfernt stehen und sind massiv in Mauerwand, Pisé oder Luftsteinen und mit feuersicherem Dach zu erbauen. Wird eine Schmiede mit einem Wohnhaus unter einem Dache erbaut, so ist zwischen beiden die im § 8 näher beschriebene Wand zu errichten, auch das Wohnhaus mit feuersicherem Dach zu versehen.

§ 13. Brachstuben sind 300 Fuß von allen Gebäuden entfernt zu errichten. Sie müssen stets massiv in Mauerwand, Pisé oder Luftziegeln und mit feuersicherem Dach errichtet werden.

§ 14. Backöfen, welche außerhalb der Wohnhäuser errichtet werden, sind von denjenigen Gebäuden, die keine feuersicheren Dächer haben, wenigstens 100 Fuß, von denjenigen, die mit feuersicheren Dächern versehen sind, wenigstens 50 Fuß entfernt zu halten und massiv mit feuersicherem Dach zu erbauen.

§ 15. Wer einen Bau ohne Consens oder abweichend vom Consense ausführt, oder, wenn er des Consenses nicht bedarf, den in dieser Verordnung enthaltenen Vorschriften nicht gemäß baut, verfällt in eine Strafe bis zu 10 Thalern und muß das bereits Gebaute, wenn es vorschriftswidrig ist, durch eine Abänderung vorschriftsmäßig einrichten, oder, wenn diese Abänderung nicht möglich ist, es ganz abbrechen.

In der bisherigen Befugniß der Orts-Polizeibehörden, den Bau-Consens zu erteilen, wird durch vorstehende Verordnung nichts geändert.

Marieurwerder, den 23. September 1865.

Königl. Preuss. Regierung. Abtheilung des Innern.

Indem ich vorstehende Verordnung hiermit in Erinnerung bringe, bemerke ich in Betreff der zu Neu- und Haupt-Reparatur-Bauten einzuholenden Bau-Consense Folgendes:

- 1) Die Consense sind im Königlichen Kreis-Antheile bei dem Königlichen Domainen-Rent-Amte, im adligen bei den betreffenden Dominien nachzusehen. Die Dominien selbst haben bei eigenen Bauten sich hierher zu wenden.
- 2) Dem Gesuche um einen Bau-Consens ist eine ungefähre Handzeichnung, von der Ortsbehörde der Nichtigkeit wegen bescheinigt, und zwar in duplo beizufügen; die Handzeichnung muß die Dimensionen, sowie die Lage und Entfernung des Baues zu den nächst belegenen Gebäuden, in Fußern ausgedrückt, deutlich ergeben. — Auf der Handzeichnung oder in dem Gesuche muß ferner die Bauart und Bedachung des Baues, sowie Bauart und Bedachung der nächst belegenen Gebäude angegeben sein.
- 3) Die Dominien haben in denjenigen Fällen, in denen es sich in ihren polizeibrigkeitslichen Bezirken um Ausführung von Neubauten und um Anlegung oder Verlegung von Feuerstellen handelt, das betreffende Gesuch nebst Handzeichnung und dem von ihnen ausgestellten Consense vor der Aushändigung an den Bauunternehmer zuvörderst hierher zur Einsicht einzureichen. — In allen anderen Fällen haben die Guts herrschaften die Erlaubniß zu den Bauten, sowie zu den Haupt-Reparaturen, selbstständig zu erteilen.

Stuhm, den 10. October 1865.

№ 2. In dem heutigen Termine sind Behufs Einschätzung der Gewerbesteuer pro 1866 zu Abgeordneten resp. deren Stellvertreter gewählt:

a. in Klasse A II. die Kaufleute: 1. Sawagki in Stuhm, 2. Warfentin in Lichtfelde, 3. Rannen-berg in Stuhm, 4. Friedrich in Vorschl. Stuhm, 5. Behrendt in Stuhm. — Zu Stellvertretern: die Kaufleute: 1. Flatom, 2. S. Eisenstädt, 3. Zantowski, 4. Hoffmann und 5. Karlewski in Stuhm.

b. in Klasse C.: die Schänker: 1. Bölk in Dt. Damerau, 2. Prengel in Stuhm, 3. Preuß in Schroop, 4. Sawagki in Stuhm, 5. Schulz in Loosendorf. — Zu Stellvertretern: die Schänker: 1. S. Eisenstädt in Stuhm, 2. Schmidt in Stuhm, 3. Claasen in Rothhof, 4. Friedrich in Vorschl. Stuhm, 5. Becker in Stuhm.

c. in Klasse D.: die Bäcker: 1. Jast in Lichtfelde, 2. Friedrich in Stuhm, 3. Preuß in Schroop, 4. Rohde in Pestlin, 5. Reifowski in Weissenberg. — Zu Stellvertretern: die Bäcker: 1. Jast in Baum-garth, 2. Bischof in Stuhm, 3. Dvč in Postlge, 4. Unger in Schweingrube, 5. Brehm in Stuhm.

d. in Klasse E. die Fleischer: 1. Hammes in Postlge, 2. Braun in Altmark, 3. Leithold in Stuhm, 4. Krause in Stuhm, 5. Lewandowski in Honigfelde. — Zu Stellvertretern: die Fleischer: 1. Jost in Brodsende, 2. Figner in Lichtfelde, 3. Rog in Weissenberg, 4. Rasch in Zieglershoben, 5. Borowski in Stuhm.

Indem ich die Gewählten hiervon in Kenntniß setze, bemerke ich, daß ein Jeder die auf ihn gefallene Wahl gemäß § 29 des Gewerbesteuer-Gesetzes vom 30. Mai 1820 anzunehmen verbunden ist, sofern ihm nicht die Gründe der Entschuldigung, aus welchen eine Vormundschaft abgelehnt werden kann, zu statten kommen.

Stuhm, den 4. October 1865.

№ 3. Nachstehend theile ich die Signalements der aus dem Gerichts-Gefängnisse zu Marienwerder entsprungenen und in voriger Nummer des Kreisblatts verfolgten Verbrecher mit:

1. Eigenthümer Friedrich Willmann: Geburtsort Gr. Leistenau, Aufenthaltsort Al. Radem, Religion evangelisch, Alter 29 Jahre, Größe 5' 6", Haare blond, Stirn niedrig, Augenbrauen blond, Augen blau, Nase spiz, Mund gew., Bart hellblond (Schmurrbart), Zähne vollständig, Kinn oval, Gesichtsbildung rund, Gesichtsfarbe gesund, Gestalt kräftig, Sprache deutsch und polnisch. Bekleidung: grauer Kammlottrock, schwarze Zeugweste, graue Zeughosen, kurze Stiefeln, graue Tuchmütze, Halstuch von Illa Rattun, weißes Hemde.

2. Knecht Joseph Sendzion: Geburtsort Brattian, Aufenthaltsort Graudenz, Religion kath., Alter 26 Jahre, Größe 5' 5", Haare blond, Stirn frei, Augenbrauen blond, Augen grau, Nase und Mund gew., Bart Schmurrbart, Zähne gut, Kinn rund und eine Rauhe, Gesichtsbildung länglich, Gesichtsfarbe gesund, Gestalt schlank, Sprache polnisch. Bekleidung: brauner Duffelrock, weiße Piqueneste, graue Zeughosen, graue Unterhosen, Illa Halstuch, leinenes Hemde, gelbbuntes Vorhemde, schwarze Tuchweste, lange Stiefeln, buntfarirte Unterjacke.

3. Knecht Anton Sobottka: Geburtsort Tilliz, Aufenthaltsort Jacubkomo, Religion katholisch, Alter 28 Jahre, Größe 5' 2", Haare blond, Stirn frei, Augenbrauen blond, Augen blau, Nase breit und spiz, Mund gew., Bart Schmurrbart im Entstehen, Zähne fehlerhaft, Kinn rund, Gesichtsbildung oval, Gesichtsfarbe gesund, Gestalt mittelmäßig, Sprache polnisch. Bekleidung: grautüchener Sackrock, buntgestreifte farirte Zeugweste, grauzeugene Hosen, graublau farirte zeugne Unterhosen, kurze Stiefeln, blaue Tuchmütze, rosa fattunenes Halstuch, leinenes Hemde, den Namen Sobottka eingeschrieben.

4. Arbeiter Franz Werski: Geburtsort Karbowo (Kr. Graudenz), Aufenthaltsort: ohne festen Wohnsitz, Religion evang., Alter 38 Jahre, Größe 5', Haare dunkelblond, Stirn hoch, Augenbrauen dunkelblond, Augen blau, Nase lang, Mund gew., Bart blonden Schmurrbart, Zähne fehlerhaft, Kinn und Gesichtsbildung oval, Gesichtsfarbe gesund, Gestalt unterlegt, Sprache deutsch und polnisch, bes. Kennz. fahle Platte. Bekleidung: schwarzer Duffelrock, graue Zeugweste, dunkelgraue Hosen, Unterhosen von Parchent, kurze Stiefeln, braune Tuchmütze, schwarzseidenenes Halstuch, weißleinenes Hemde und weißes Vorhemde.

Stuhm, den 7. October 1865.

№ 4. Am 7. October c., Abends, ist auf dem Wege von Jggeln nach Buchwalde ein Beutel mit ungefähr $\frac{1}{2}$ Scheffel Gerste gefunden worden. Der Eigenthümer desselben kann solchen beim Hofbesitzer Schöneberg in Jggeln gegen Erlegung der Insertionskosten in Empfang nehmen.

Stuhm, den 13. October 1865.

Pro IV. Quartal 1865 sind für das Königl. Forstreviere Rehhof folgende Termine anberaumt:

1. Für die Beläufe Gunthen und Halbersdorf den 26. October, 23. November und 21. December im Krüge zu Schornsteinmühle.
2. Für den Belauf Honigfelde den 7. November und 5. December, im Krüge zu Brakau.
3. Für den Belauf Weishof den 27. October, 17. November u. 15. December, im Krüge zu Nachalshof.
4. Für den Belauf Rehhof den 26. October, 23. November und 28. December, im Krüge zu Hammerkrug.
5. Für den Belauf Carlsthal den 8. November und 6. December, im Krüge zu Hammerkrug.
6. Für die Beläufe Bönhof und Werder den 23. October, 20. November und 18. December, im Krüge zu Bönhof.
7. Für den Belauf Wolfsheide den 30. October, 27. November u. 30. December, im Krüge zu Usznitz.

Die Termine beginnen jedesmal um 10 Uhr Vormittags.

Die Bekanntmachung der Verkaufs-Bedingungen erfolgt jedesmal vor Beginn der Termine.

Rehhof, den 8. October 1865.

Der Oberförster.

Bekanntmachung.

Bei dem Einfassen Gerschewski in Neumark hat sich am Sonnabend, den 6. d. Mts., eine schwarze Stute mit weißem Stern, 4 Fuß 4 Zoll groß, nachdem er dieselbe am 2. d. Mts. auf dem Bestliner Marke einem unbekanntem Manne verkauft, wieder eingefunden.

Der Besitzer wird aufgefordert, das Pferd gegen Erstattung der Futter- und Insertionskosten in Empfang zu nehmen.

Stuhm, den 8. October 1865.

Königl. Domainen-Rent-Amt.

Bekanntmachung.

Die Maria Isdepski aus Willenberg ist aus dem Dienste des Hofbesizers Negehr zu Stadtfelde entlaufen und soll diesem wieder zugeführt werden.

Die resp. Behörden ersuchen wir ergebenst, die Maria Isdepski im Betretungsfalle gefälligst per Transport hierher führen zu lassen.

Marienburg, den 5. October 1865.

Der Magistrat.

Privat-Anzeigen.

Der Verein von Landwirthen für Stuhm und Umgegend versammelt sich
Freitag, den 20. October cr., Abends 6 Uhr,
bei B. Müller in Stuhm.

Höherer Anordnung zufolge soll die Anfuhr des für die Faktorei Stuhm benöthigten Salzes vom 1. Januar 1866 ab, anderweit und zwar alternativ für 1 oder 3 Jahre öffentlich ausgedoten werden. Hierzu steht Termin auf

Dienstag, den 24. October c., 10 Uhr Vormittags,

im Lokale der Steuer-Assistentur zu Marienburg an. — Indem wir zur Wahrnehmung dieses Termines einladen, bemerken wir zugleich, daß die Licitations-Bedingungen sowohl hier bei uns, als bei der Steuer-Assistentur Marienburg während der Dienststunden eingesehen werden können.

Elbing, den 26. September 1865.

Königliches Haupt-Steuer-Amt.

Nothwendiger Verkauf.

Königliche Kreis-Gerichts-Deputation Stuhm,
den 11. September 1865.

Das zu Stuhm sub Nro. 58 des Hypothekenbuchs gelegene, den Fleischermeister Heinrich und Elisabeth, geb. Bönke, Knack'schen Eheleuten gehörige Grundstück, abgeschätzt auf, 1566 Thlr. 22 Sgr. 11 Pf., zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 9. Januar 1866, Vormittags 11 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben ihre Ansprüche bei dem Subhastations-Gerichte anzumelden.

Ein Flügel ist beim Lehrer Heidtke in Stuhm billig zu verkaufen.

Proclama.

Das den Erben des Friedrich Marschall gehörige, im Dorfe Baumgarth belegene Grundstück, bestehend aus Wohnhaus, Scheune und Stall unter einem Dache, einem circa 60 [Ruthen culmischen Maafes großen Garten und einem Stück Ackerland von 10 Morgen 177 [Ruthen preussischen Maafes, soll am

22. December 1865, Nachmittags 4 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsstelle Theilungshalber in freiwilliger Subhastation verkauft werden.

Die Bedingungen sind in unserer Registratur einzusehen.

Christburg, den 27. September 1865.

Königl. Kreisgerichts-Commission.

Dr. Loewenstein, homöopathischer Arzt aus Schwetz,

wird für Kranke, die an hartnäckigen Krankheiten, namentlich: Lungen-, Unterleibs-
übeln, Weichselzopi, Schwerhörigkeit, Hautausschlägen u. dergl. m., leiden

Wittwoch, den 18. d. Mts. in Marienburg (zum Hochmeister)

von 8 bis 5 Uhr ärztlich zu consultiren sein.

Wie man in sehr vielen Fällen zu beobachten die Gelegenheit hat, hat sich die in neuerer Zeit bei
J. G. Schauder in Reiffe, Berlinerstr. 2, ins Leben getretene sog. „Lang-Lebens-Essenz“ als
ein sicher wirkendes Mittel gegen Appetitlosigkeit bewährt, besonders aber in Fällen, wo nach großen
körperlichen Anstrengungen eine **Abspannung der Kräfte** eingetreten war, belebend und erfrischend
gewirkt. Die „Lang-Lebens-Essenz“ ist uns schon seit Jahren bekannt, bevor Herr **J. G. Schauder**
sie weiteren Kreisen zugänglich gemacht hat und kann man ohne Scheu und mit Gewissenhaftig-
keit diesen lieblichen und billigen **Gesundheitsstrank** dem Publikum empfehlen.

Der alleinige Verkauf des **Hausfreundes „Lang-Lebens-Essenz“** befindet sich bei

J. G. Pasternack in Christburg.

Der wegen seiner vorzüglichen Eigenschaften allseitig anerkannte **R. F. Daubitz'sche**
Kräuter-Liqueur, bereitet von dem Apotheker **R. F. Daubitz** in Berlin, Charlottenstr. 19,
ist nur **allein echt** zu beziehen bei:

J. Werner in Stuhm.

J. Warkentin in Lichtfelde. Ad. Derzewski in Christburg.

**Säckelmaschinen, Maschinenkohlen, Steinkohlen- und Kien-
Theer, Portland-Cement, Kalk, (in Tonnen), Zochbäume und
Dachpappen offerirt**
Adolph Derzewski in Christburg.

Bock-Verkauf.

Merino-Kammwoll-Böcke (1 und 2jährig), sowie Vollblut-Negretti-Böcke
(1 und 2jährig) stehen zum Verkauf in Dominium Draulitten bei Pr. Holland, Eisen-
bahnstation Guldensoden.



Der Bock-Verkauf hierselbst beginnt **den 24. October,** Vormittags 10 Uhr.

Rippkau, bei Rosenberg in Westpreußen, den 8. October 1865.

G. Mühlenbruch.

In Barlewig sind 12 Schock sehr guter Kunst zum Einmachen, wie auch Rog-
gen- und Weizen-Maschinen-Stroh billig zu verkaufen. Näheres beim Bäckermeister
Brehm in Stuhm.

In Januschau bei Rosenberg werden alle Sorten Bretter zu billigen
Preisen verkauft.

Ein Sohn ordentlicher Eltern, der Lust hat die Bäckerei und Pesserkücherei zu erlernen,
kann sich melden bei
N. Julius, Bäckermeister in Christburg.